

Pulsnitzer Wochenblatt

Feerspredner: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

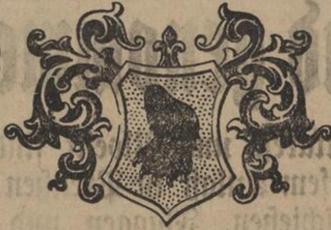
Telege.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 18 Pf., Lokalpreis 13 Pf. Reklame 35 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortshafte: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrensdorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 147

Donnerstag, 7. Dezember 1916.

68. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Aufkauf von Ferkeln.

Unter Bezugnahme auf die diesbezügliche Verordnung vom 25. Mai — Sächs. Staatszeitung Nr. 124 — wird bestimmt, daß Ferkel auch zur Schlachtung nur von den mit einer Ausweiskarte für 50 M versehenen Mitgliedern des Viehhändlersverbandes für das Königreich Sachsen (auch Viehhändler) und nur zur Verfügung des Viehhändlersverbandes auf gekauft werden dürfen.

Wer entgegen dieser Verordnung unbefugt Ferkel kauft oder verkauft, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 28. November 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Zur Streckung der Vorräte an Heiz- und Beleuchtungsstoffen wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des XII. Armeekorps verboten,

1. Lichtbilder vor 4 Uhr nachmittags und nach 10 Uhr abends öffentlich vorzuführen,

2. Licht-Reklame durch Lichtaufschriften an Läden, Geschäftshäusern, öffentlichen Lokalen oder Vergnügungsräumen zu machen.

Die Polizeistunde wird auf 11 Uhr abends festgesetzt.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 wird bestraft, wer den Bestimmungen unter 1 oder 2 zuwiderhandelt, bezugnehmend

a) in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat,

b) als Wirt das Verweilen seiner Gäste über die Polizeistunde hinaus duldet.

Diese Verfügung tritt mit dem 8. Dezember 1916 in Kraft.

Dresden, den 6. Dezember 1916

Stellv. Generalkommando XII. Der kommandierende General. v. Broitzem.

Der Bäcker W. Oskar Oswald in Pulsnitz M. S. hat in der gewissenlosesten Weise die zur Versorgung der Bevölkerung mit Brot getroffenen Bestimmungen übertreten. Sein Bäckereibetrieb wird hiermit geschlossen.

Die vorhandenen Backwaren dürfen bis einschließlich Sonnabend, den 9. Dezember d. J. noch verkauft werden. Wer darüber hinaus Backwaren aus diesem Geschäft bezieht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Das Verbot bezieht sich auch auf das Backen für die Selbstversorger.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, den 6. Dezember 1916.

Die Kaninchenzüchtervereinigungen werden aufgefordert, den Namen des Vereins und ihres Vorsitzenden bis zum 15. Dezember 1916 der Königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

Zugleich ist die Zahl der zur Zeit vorhandenen Muttertiere mit anzugeben.

Die Königliche Amtshauptmannschaft beabsichtigt, bei künftigen Zuweisungen von Kraftfuttermitteln, die allerdings nur in sehr mäßigen Grenzen sich halten werden, die Vereinigungen direkt zu beliefern.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, den 6. Dezember 1916.

Butterversorgung.

In den Städten Kamenz, Pulsnitz, Elstra, sowie in den Gemeinden Großröhrensdorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn wird in der laufenden Woche an die Kunden der Butterhändler von der Reichsfettstelle zugewiesene Inlandbutter zur Belieferung des Wochenbedarfes von 1/2 Pfund pro Kopf verkauft werden. Mit Rücksicht auf den höheren Einkaufspreis und die Kosten des Transportes usw. wird der Kleinverkaufspreis auf 2.70 M für das Pfund festgesetzt. Dieser Preis gilt jedoch nur für die in dieser Woche in den obigen Orten durch Butterhändler verkaufte Butter.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 6. Dezember 1916.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz vom 27. November d. J., betr.

den Verkehr mit Speisekartoffeln,

wird gemäß Bkt. 4 dieser Bekanntmachung hiermit bestimmt, daß die Verbraucher ihren Kartoffelbedarf durch Vorlegung der ihnen zugeteilten neuen Kartoffelkarten und Kartoffelzusatzkarten bei den Kartoffelhändlern

Hermann Höntsch, Alwin Prescher, Adolf Philipp, Albert Heitmüller, Curt Dpiz, Emil Körner und Konsumverein

bis spätestens Sonnabend, den 9. Dezember 1916 anzumelden haben. Die Anmeldung bei mehreren Kartoffelhändlern ist verboten.

Die Kartoffelhändler heben die Anmeldungen in eine Kundenliste zusammenzustellen. Aus diesen Kundenlisten muß der Name des Haushaltungsvorstandes und die Zahl der von ihm vorgelegten Kartoffelkarten ersichtlich sein. Diese Kundenlisten sind bis Montag, den 11. Dezember 1916, 9 Uhr vorm. in der Ratskanzlei abzugeben.

Die Kartoffelhändler haben die vorgelegten Kartoffelkarten und Kartoffelzusatzkarten mit ihrem Firmenstempel zu versehen. Bei Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher sind die jeweils gültigen Abschnitte der Kartoffelkarten abzutrennen und gut aufzubewahren.

Pulsnitz, am 6. Dezember 1916

Der Stadtrat.

Nach § 27 der Marktordnung für die Stadt Pulsnitz hat der diesjährige

Christmarkt

Sonntag, den 17. Dezember, von mittags 12 Uhr an

stattzufinden.

Zu demselben werden nur solche Verkäufer zugelassen, die in der Sächsischen Oberlausitz oder im Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz wohnen.

Pulsnitz, am 7. Dezember 1916.

Der Stadtrat.

Weihnachtsbescherung im Lazarett.

Die Einwohnerschaft von Pulsnitz und Umgegend hat in den hiesigen Zweiglazaretten Kranken und Verwundeten wiederholt Liebesgaben zukommen lassen, wofür auch hierdurch herzlicher Dank ausgesprochen wird. Jetzt gilt es wieder eine Weihnachtsbescherung vorzubereiten. Zur Entgegennahme von Geldspenden sind, wie bereits bekanntgegeben, die Herren Obmänner des Kriegsunterstützungsausschusses bereit. Hierdurch bitten wir uns auch sonst Geschenke zur Verfügung zu stellen.

Erwünscht sind: Pfefferkuchen, Schokolade, Äpfel, Nüsse, Lichter, Zigarren, Zigaretten, Tabak, Tabakspfeifen, Bier, Wein, Marmelade, eingemachte Früchte, Unterhaltungsstücke, Briefpapier, Postkarten, Notizbücher, Leibwäsche und sonstige Gegenstände.

Diese Liebesgaben werden jederzeit in den Wohnungen des Herrn Bürgermeister Dr. Michael und Herrn Kommissionsrat Borkhardt sowie in der Ratskanzlei gern entgegengenommen.

Pulsnitz, am 7. Dezember 1916.

Der Stadtrat.

